Der Bote aus dem Riesen-Gebirge.

Eine Zeitschrift für alle Stände.

Nr. 86. Hirschberg, Sonnabend den 27. Oktober. **1849.**

Hauptmomente der politischen Begebenheiten.

Preußen.

59ste Sitzung der Ersten Kammer am 22. Oktober.

Minister: Simons, v. Strotha.

Der Justizminister legt zwei Gesetzentwürfe vor über den Schutz der persönlichen Freiheit und über die Stellung unter persönliche Aufsicht.

Die Fassung des Artikels 40 wird dahin erledigt, daß das Amendement des Abg. von Bernuth angenommen wird, welches lautet:

„Ohne Entschädigung sind aufgehoben: 2) die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden, nicht mit dem Besitz eines Grundstücks in der Person des Verpflichteten verbundenen Abgaben."

Es folgt der Bericht über die von der zweiten Kammer beschlossene Redaction des Eingangs der Titel I. u. II, und der Artikel 1 — 10 der Verfassungsurkunde. Die erste Kammer tritt den Beschlüssen der zweiten Kammer bei.

Es folgt der Bericht über Artikel 85 bis 97. Die Artikel 85, 87, 88, 89, 90 und 94 sind unverändert in der von der ersten Kammer beliebten Fassung von der zweiten Kammer angenommen worden. Der von der zweiten Kammer veränderten Fassung der Artikel 86, 91 und 92 tritt die erste Kammer auf den Antrag des Centralausschusses bei.

Bei Artikel 93 tritt die Kammer der von der zweiten Kammer beliebten Fassung bei, mit Ausschluß der Worte: „wegen Geringfügigkeit der Strafen."

Bei Artikel 95 wird die Wortumstellung im ersten Satze genehmigt, aber der Zusatz der zweiten Kammer in namentlicher Abstimmung mit 70 gegen 41 Stimmen verworfen.

Artikel 96 wird in der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Artikel 97 wird unter die transitorischen Bestimmungen verwiesen.

37ste Sitzung der Zweiten Kammer am 20. Oktbr.

Minister: v. Manteuffel, v. d. Heydt, die Regierungskommissarien v. Griesheim und v. Aster.

Fortsetzung der Berathung über die Gewerbeordnung.

Die §. §. 24 bis 29 werden ohne Debatte angenommen. Sie lauten:

§. 24. Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffs-Zimmerleute, Mühlen- und Brunnen-Baumeister und Schornsteinfeger haben sich über die Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 45 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 vorgeschriebene Zeugniß der Regierung auszuweisen. Im Uebrigen sind für ihre gewerblichen Verhältnisse die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung maßgebend.

§. 25. Baumeister sind nicht befugt, bei der Leitung von Bau-Unternehmungen die Arbeiten derjenigen Handwerke, für welche sie das Befähigungs-Zeugniß der Regierung nicht besitzen, oder den im §. 23. vorgeschriebenen Nachweis der Befähigung nicht geführt haben, ohne Zuziehung geprüfter Meister aufführen zu lassen.

§. 26. Soweit in einzelnen Orten oder Bezirken für die im §. 23 genannten Handwerke andere Benennungen üblich sind, oder bestimmte Arbeiten dieser Gewerbe die ausschließliche Beschäftigung besonderer Klassen von Handwerkern bilden, kann die Regierung, nach Anhörung des Gewerbe-Rathes, den Nachweis der Befähigung für dieselben besonders anordnen.

Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, diesen Nachweis nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und nach Vernehmung des Gewerberathes auch für andere, als die im §. 23 genannten Gewerbe vorzuschreiben, oder für einzelne dieser Gewerbe zu erlassen.

§. 27. Dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten steht die Befugniß zu, Personen, deren Befähigung zu dem beabsichtigten Gewerbe-Betriebe anderweit feststeht, in besonderen Ausnahmefällen, nach Vernehmung des Gewerberathes, von der im §. 23 vorgeschriebenen oder nach §. 26 angeordneten Prüfung für die Befugniß zum selbstständigen Gewerbe-Betriebe zu entbinden.

§. 28. Darüber, welche Arbeiten zu den unter den einzelnen Handwerken (§§. 23, 24, 26) begriffenen Verrichtungen gehören, hat der Gewerberath mit Berücksichtigung der über ihre Abgränzung von der Regierung oder von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten getroffenen Anordnungen nach den Verhältnissen des örtlichen Gewerbe-Betriebes zu entscheiden.

§. 29. Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Handwerke durch dieselbe Person kann, wenn dadurch erhebliche Nachtheile entstehen, nach Anhörung der betheiligten Innungen und des Gewerberathes

durch Orts-Statuten (§ 168 der Gewerbeordnung), den örtlichen Verhältnissen entsprechend, beschränkt werden.

Die §. §. 30 und 31 werden nach einer längeren Debatte angenommen. Sie lauten:

§. 30. Die Bestimmungen des § 23 finden auf den Betrieb von Fabrik-Anstalten, so wie auf die Anfertigung von Fabrikaten, deren Erzeugung zu den Neben-Beschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhner-Arbeit bewirkt wird, keine Anwendung. Die durch örtliche Verhältnisse bedingten näheren Festsetzungen hierüber bleiben der Regierung, nach Anhörung des Gewerbe-Rathes und der Kommunal-Behörde, vorbehalten.

§. 31. Den Fabrik-Inhabern ist die Beschäftigung von Handwerksgesellen nur so weit sie derselben zur unmittelbaren Erzeugung und Fertigmachung ihrer Fabrikate, so wie zur Anfertigung und Instandhaltung ihrer Werkzeuge und Geräthe bedürfen, gestattet.

Die §. §. 32, 33, 34, 35, 36 werden ohne Diskussion angenommen. Sie lauten:

§. 32. Fabrik-Inhaber, welche ein den Bestimmungen der §§. 23 und 26 dieser Verordnung unterliegendes Gewerbe betreiben, ohne die Befähigung zum handwerksmäßigen Betriebe desselben nachgewiesen zu haben (§ 30), dürfen außerhalb ihrer Fabrikstätten keine Gesellen oder Gehülfen beschäftigen.

§. 33. Inhaber von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerker-Waaren dürfen sich mit deren Anfertigung nicht befassen, wenn sie nicht die zum Betriebe des betreffenden Handwerks erforderliche Meisterprüfung bestanden haben.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen, welche in Betreff der gewerbsmäßigen Anfertigung solcher Waaren, vor Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung die vorschriftsmäßige Anzeige bei der Kommunal-Behörde gemacht haben.

§. 34. Wo das Halten von Magazinen zum Detail-Verkauf von Handwerkerwaaren erhebliche Nachtheile für die gewerblichen Verhältnisse des Orts zur Folge hat, kann durch Ortsstatuten für gewisse Gattungen von Handwerkerwaaren festgesetzt werden, daß die Anlegung solcher Magazine denjenigen, welche nicht zum selbstständigen Betriebe der betreffenden Handwerke befugt sind, nur mit Genehmigung der Kommunal-Behörde gestattet sei, welche dann nur nach vorgängiger Vernehmung der betheiligten Innungen und des Gewerbe-Rathes zu ertheilen ist.

§. 35. Die Zulassung zu den nach §§ 23, 24, 26 abzulegenden Meister-Prüfungen ist fortan von folgenden Bedingungen abhängig:

1) Der zu Prüfende muß das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben; aus besonderen Gründen kann jedoch der Gewerberath die Prüfung eines Gesellen schon nach vollendetem einundzwanzigsten Lebensjahre gestatten.
2) Der zu Prüfende muß sein Gewerbe als Lehrling (§. 41) bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden erlernt und die Gesellenprüfung (§ 36) bestanden haben.
3) Seit der Entlassung aus dem Lehrlings-Verhältnisse muß ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verlaufen sein; ausnahmsweise kann jedoch der Gewerbe-Rath die Prüfung schon nach Ablauf eines Jahres gestatten, wenn der Geselle durch den Besuch einer gewerblichen Lehranstalt, oder sonst Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

Wer den Erfordernissen zu 2 und 3 bei einer früheren Prüfung genügt hat, kann die Prüfung für den Betrieb eines anderen Gewerbes ohne vorgängigen Nachweis einer für dies zweite Gewerbe bestandenen Lehrlings- und Gesellenzeit ablegen.

Für Personen, welche bei Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung als Gesellen oder Gehülfen beschäftigt sind, genügt der Nachweis einer dreijährigen Beschäftigung in dem betreffenden Gewerbe.

§. 36. Die Prüfung eines Lehrlings über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten ist vor dem Ablaufe eines dreijährigen Zeitraums nach der Aufnahme in die Lehre nicht zulässig.

Ausnahmsweise kann dieselbe, mit Zustimmung des Lehrherrn, von dem Gewerberathe schon nach Ablauf einer einjährigen Lehrlingszeit gestattet werden, wenn der Lehrling das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, oder durch den Besuch einer Gewerbeschule oder sonst Gelegenheit gefunden hat, die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten in kürzerer als dreijähriger Frist zu erwerben.

Die §. §. 37 und 38 werden nach einigen Debatten angenommen. Sie lauten:

§. 37. Die Meister- und Gesellen-Prüfungen (§§ 35 und 36) werden bei jeder Innung durch eine Kommission bewirkt, welche aus einem Mitgliede der Kommunal-Behörde als Vorsitzenden, aus zwei von der Innung gewählten Meistern und aus zwei von den Gesellen des Handwerks gewählten Gesellen besteht. Jährlich scheidet aus dieser Kommission ein Meister und ein Geselle aus, welche jedoch wieder wählbar sind.

§. 38. Wer von der Prüfungs-Kommission einer Innung als unbefähigt zurückgewiesen ist, kann hiergegen den Rekurs an die Kreis-Prüfungs-Kommission desselben Handwerks einlegen. Dieser Rekurs muß binnen vierzehn Tagen nach dem Tage der Zustellung des zurückweisenden Bescheides bei der Kommission, welche solchen erlassen hat, angemeldet werden.

Desgleichen §. 39. Er lautet:

§. 39. Für jedes Handwerk (§. 23) sind von der Regierung in den einzelnen Kreisen nach Maßgabe der örtlichen und gewerblichen Verhältnisse eine oder mehrere Kreis-Prüfungs-Kommissionen einzusetzen. Jede derselben wird unter dem Vorsitze eines von der Regierung ernannten Kommissarius aus zwei Meistern und aus zwei Gesellen gebildet. Zu diesem Behufe wählen alljährlich in jeder Stadt des Prüfungs-Bezirkes die Innung oder, wo eine Innung nicht besteht, die Meister des Handwerks zwei bis vier Meister, desgleichen die Gesellen des Handwerks zwei bis vier Gesellen, unter welchen der Vorsitzende in jedem einzelnen Falle die bei der Prüfung zuzuziehenden Mitglieder der Kommission auswählt.

Die §. §. 40, 41, 42, 43 werden ohne Diskussion angenommen. Sie lauten:

§. 40. Gewerbetreibende, welche einer Innung nicht beitreten wollen, können die Prüfung bei der Kreis-Prüfungs-Kommission ablegen. Desgleichen können die nicht bei einer Innung aufgenommenen Lehrlinge die Gesellenprüfung bei der Kreis-Prüfungs-Kommission bestehen. Gegen die Entscheidung der Kreis-Prüfungs-Kommission ist der Rekurs an eine benachbarte Kreis-Prüfungs-Kommission zulässig, deren Wahl dem Rekurrenten freisteht. Der Rekurs ist binnen vierzehn Tagen bei der Kommission, vor welcher die Prüfung stattgefunden hat, anzumelden.

§. 41. Wer den Rekurs (§§. 38, 40) nicht rechtzeitig angemeldet hat, darf erst nach 6 Monaten zur Ablegung einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Sowohl bei der Erledigung des Rekurses, wie bei der späteren Wiederholung der Prüfung ist, wenn der Geprüfte nur in einem Theile der Prüfung nicht bestanden hat, die neue Prüfung auf diesen Theil zu beschränken.

§. 42. Der zu Prüfende muß darthun, daß er im Stande sei, die gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes selbstständig, oder, sofern es sich um die Prüfung eines Lehrlings handelt, als Geselle auszuführen.

Die näheren Bestimmungen über die Prüfungs-Aufgaben und über die Form der Prüfungs- und Entlassungs-Zeugnisse bleiben

dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten.

§. 43. Die Prüfungs-Zeugnisse der in den §§. 37, 39 erwähnten Prüfungs-Kommissionen gelten überall als genügender Nachweis der gewerblichen Befähigung sowohl für die Aufnahme in eine Innung, wie für die Befugniß zum selbstständischen Betriebe des Handwerks. Dasselbe gilt hinsichtlich der im §. 45 der Gewerbeordnung erforderten Befähigungszeugnisse der Regierung.

Eine Wiederholung der bestandenen Prüfung kann auch, wenn der Geprüfte seinen Wohnort verändert, nicht verlangt werden.

Es folgt die Berathung über Artikel IV des Gesetzes. Sämmtliche Paragraphen dieses Artikels, also von 44 bis 55, werden ohne Diskussion angenommen. Sie lauten:

§. 44. Als Lehrling ist Jeder zu betrachten, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeldliche Hülfsleistung stattfindet, oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird.

§. 45. Durch Ortsstatuten kann festgesetzt werden, daß die Aufnahme und Entlassung aller Lehrlinge, für deren Gewerbe am Orte eine Innung besteht, oder errichtet wird, vor dieser Innung erfolgen solle; ingleichen kann dadurch eine zweckentsprechende Mitwirkung der Innung bei der Aufsicht über die Ausbildung und über das Betragen derjenigen Lehrlinge, deren Lehrherren nicht zur Innung gehören, angeordnet werden.

§. 46. Vor der Feststellung der in Ortsstatuten aufzunehmenden Anordnungen über Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen sind Vertreter derselben (Altgesellen) mit ihren Bemerkungen zu hören.

Innungs-Angelegenheiten, welche die Interessen der Gesellen und Gehülfen berühren, müssen zuvörderst durch den Vorstand der Innung gemeinschaftlich mit Vertretern der Gesellen zum Zwecke der Vermittelung berathen werden.

§. 47. Handwerksmeister (§§. 23, 24, 26) dürfen sich zu den technischen Arbeiten ihres Gewerbes nur der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge ihres Handwerks bedienen, so weit nicht von dem Gewerberathe eine Ausnahme gestattet wird.

Die Beschäftigung weiblicher Personen unterliegt keiner Beschränkung.

§. 48. Gesellen und Gehülfen dürfen, so weit nicht nach den §§. 31, 76 Ausnahmen stattfinden, in ihrem Gewerbe nur bei Meistern ihres Handwerks in Arbeit treten.

§. 49. Die tägliche Arbeitszeit der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrik-Arbeiter ist vom Gewerberathe für die einzelnen Handwerks- und Fabrikzweige nach Anhörung der Betheiligten festzusetzen.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen ist, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, Niemand verpflichtet.

§. 50. Fabrik-Inhaber, so wie alle Diejenigen, welche mit Ganz- oder Halb-Fabrikaten Handel treiben, sind verpflichtet, die Arbeiter, welche mit der Anfertigung der Fabrikate für sie beschäftigt sind, in baarem Gelde zu befriedigen.

Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren.

Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzeneien und ärztliche Hülfe, so wie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreicht werden.

§. 51. Die Bestimmungen des §. 50 finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Faktoren und Aufseher der dort bezeichneten Personen, so wie auf Gewerbetreibende, bei deren Geschäfte eine der erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

§. 52. Unter Arbeitern (§. 50) werden hier auch diejenigen verstanden, welche außerhalb der Fabrikstätten für Fabrikinhaber oder für die ihnen gleichgestellten Personen die zu deren Gewerbebetriebe nöthigen Ganz- oder Halb-Fabrikate anfertigen, oder solche an sie absetzen, ohne von dem Verkauf dieser Waaren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen.

§. 53. Arbeiter, deren Forderungen den Vorschriften der §§. 50 bis 52 zuwider, anders als durch Baarzahlung berichtigt sind, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in baarem Gelde verlangen.

§. 54. Verträge, welche den § § 50 bis 52 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Fabrik-Inhabern oder ihnen gleichgestellten Personen einerseits und Arbeitern andererseits über die Entnehmung der Bedürfnisse dieser Letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, so wie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem andern Zweck, als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien (§ 50).

§ 55. Forderungen für Waaren, welche ungeachtet des Verbots den Arbeitern kreditirt worden sind, können von Fabrik-Inhabern und von den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind.

Dagegen fallen dergleichen Forderungen der Kranken-, Sterbe-, Spar- oder ähnlichen Hülfskasse zu, welche in der Wohnorts-Gemeinde des betheiligten Arbeiters für diejenige Klasse von Arbeitern besteht, zu welcher er gehört. Sind mehrere solcher Kassen vorhanden, so fällt die Forderung allen zu gleichen Theilen zu, in Ermangelung derartiger Anstalten aber der Orts-Armenkasse.

Gleicher Weise werden auch die den Artikel V bildenden Paragraphen 56 bis 59 angenommen. Sie lauten:

§ 56. Durch Ortsstatuten kann für Alle, welche im Gemeinde-Bezirke ein Gewerbe selbstständig betreiben, für welches dort eine Innung besteht, mit Zustimmung der Innung die Verpflichtung festgesetzt werden, den Kranken-, Sterbe- und Hülfskassen der Innungsgenossen, ingleichen den Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kassen derselben beizutreten.

In solchen Fällen darf hinsichtlich der Beiträge und sonstigen Leistungen zu den erwähnten Kassen und der daraus zu gewährenden Unterstützungen zwischen den Innungsgenossen oder ihren Angehörigen und andern Betheiligten kein Unterschied stattfinden. Auch muß den nicht zu den Innungen gehörigen Betheiligten durch statutarische Anordnungen für die einzelnen Kassenverbände, eine den Verhältnissen entsprechende Theilnahme an der Kassenverwaltung und an den Berathungen über die gemeinsamen Kassen-Angelegenheiten gesichert, und in gleicher Art wie den Innungsgenossen Gelegenheit gegeben werden, von den Ereignissen der Kassenverwaltung Kenntniß zu nehmen

§. 57. Durch Orts-Statuten kann für Alle, welche am Orte gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, die Verpflichtung festgesetzt werden, zur Beförderung solcher Einrichtungen, welche

1) die Unterbringung oder Unterstützung arbeitsuchender, erkrankter oder aus anderen Gründen hülfsbedürftiger Gesellen oder Gehülfen, oder
2) die Fortbildung der Lehrlinge, Gesellen oder Gehülfen bezwecken, unter den von der Kommunal-Behörde mit Genehmigung der Regierung festzustellenden Bedingungen zusammenzutreten, und dazu Beiträge aus eigenen Mitteln zu entrichten. Diese Beiträge sind für alle Betheiligte nach gleichen Grundsätzen abzumessen.

Als Gesammtbeitrag der selbstständigen Gewerbetreibenden zu den Kosten der unter 1 gedachten Einrichtungen darf ein höherer Betrag als die Hälfte desjenigen, welchen die mitbetheiligten Gesellen und Gehülfen entrichten, nicht in Anspruch genommen werden.

*

Auch kann den selbstständigen Gewerbtreibenden durch die Orts-Statuten die Verpflichtung auferlegt werden, die Beiträge ihrer Gesellen und Gehülfen zu den oben erwähnten Einrichtungen, unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung, vorzuschießen.

§. 58. Die Bestimmungen im §. 169 der Gewerbe-Ordnung über die Regelung der Verhältnisse der selbstständigen Gewerbetreibenden zu ihren Gesellen und Lehrlingen, so wie über die Verpflichtung der Gesellen zum Beitritte zu den Gesellen-Kassen finden auch auf Fabrik-Arbeiter Anwendung.

Außerdem kann durch Orts-Statuten für die Fabrik-Inhaber die Verpflichtung festgesetzt werden, sich bei den Unterstützungskassen der Fabrikarbeiter durch Beiträge aus eigenen Mitteln bis zur Hälfte des Betrages, den die bei ihnen beschäftigten Arbeiter aufbringen, zu betheiligen, auch die Beiträge der Letzteren, unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung, vorzuschießen.

In den, von der Regierung zu genehmigenden Statuten der einzelnen Verbindungen und Kassen muß den Fabrik-Inhabern eine ihrer Stellung als Arbeitsgeber und der Höhe ihrer Beiträge entsprechende Theilnahme an der Kassen-Verwaltung eingeräumt werden.

§. 59. Alle Beiträge der Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter zu den in den §. §. 144, 169 der Gewerbe-Ordnung und in den §.§. 57, 58 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Kassen und Einrichtungen, so wie die zu denselben von den selbstständigen Gewerbetreibenden und von den Fabrik-Inhabern zu leistenden Beiträge und Vorschüsse können von den zur Zahlung Verpflichteten durch exekutivische Beitreibung im Verwaltungswege eingezogen werden.

Auch die übrigen §. §. 60 bis 77 werden alle angenommen. Sie lauten:

§. 60. Die Gebühren und Abgaben, welche bisher

1) bei der Aufnahme neuer Mitglieder in eine Innung von den Aufgenommenen und
2) bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge von diesen oder von den Lehrherren

an verschiedene Kassen und andere Hebungsberechtigte zu entrichten waren, sind sofort einer Revision zu unterwerfen, und, soweit es noch nicht geschehen, nach den folgenden Bestimmungen zu regeln.

§. 61. Zur Innungskasse dürfen

1) bei der Aufnahme neuer Mitglieder die bisherigen Aufnahme-Gebühren, soweit solche den Satz von 5 Rthlr. nicht übersteigen, bis nach erfolgter Revision der älteren Innungsstatuten (§. 66. dieser Verordnung) forterhoben, dagegen
2) bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge neben der Erstattung der im §. 159. der Gewerbe-Ordnung erwähnten baaren Auslagen keine Gebühren oder sonstige Zahlungen eingezogen

werden.

§. 62. Weder für mittelbare noch für unmittelbare Staatsbeamte dürfen bei den im §. 60. bezeichneten Verhandlungen Gebühren oder Abgaben erhoben werden.

§. 63. Alle Zahlungen und Abgaben, welche bisher bei den im §. 60. gedachten Veranlassungen an den Fiskus, an eine Gemeinde- oder eine Orts-Armenkasse zu entrichten waren, werden, soweit deren Aufhebung nicht bereits durch den Artikel 40. der Verfassungsurkunde erfolgt ist, hierdurch aufgehoben, wogegen die dafür zu gewährenden Gegenleistungen wegfallen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der in jenen Fällen für andere Berechtigte (Kirchen, milde Stiftungen u. s. w.) erhobenen Zahlungen und Abgaben, soweit diese Berechtigte nicht nach §§. 64. 65. nachweisen, daß ihre Hebungsrechte auf besonderen lästigen Erwerbstiteln beruhen.

§. 64. Der Antrag auf Anerkennung eines Hebungsrechts auf Grund eines lästigen Erwerbtitels (§. 63.) muß bis zum Schlusse des Jahres 1849. bei der Regierung schriftlich angemeldet werden. Geschieht dies nicht, so geht der Berechtigte seines Hebungsrechtes von selbst verlustig.

§. 65. Den rechtzeitig angemeldeten Antrag auf Anerkennung des Hebungsrechts (§. 64.) hat die Regierung durch die Kommunal-Behörde mit Zuziehung des Berechtigten und der betheiligten Innung erörtern zu lassen. Nach Vorlegung der abgeschlossenen Verhandlungen entscheidet das Plenum der Regierung durch ein, mit Gründen auszufertigendes Resolut darüber, ob und bis zu welchem Betrage der Berechtigte zur Forterhebung der Abgabe befugt ist.

Gegen dieses Resolut steht binnen einer präklusivischen Frist von 6 Wochen nach Zustellung der Ausfertigung desselben sowohl dem Berechtigten wie der betheiligten Innung der Rekurs an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten oder die Berufung auf rechtliches Gehör offen.

Ergreift ein Theil den Rechtsweg, so ist auch der von dem anderen Theile eingewendete Rekurs im Rechtswege zu erledigen.

§. 66. Die Statuten der älteren Innungen sind nach Maßgabe dieser Verordnung zu revidiren und abzuändern. Die revidirten Entwürfe müssen binnen 3 Monaten den Regierungen, Behufs der Feststellung durch das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, eingereicht werden.

§. 67. Ausländer sind zum Betriebe eines stehenden Gewerbes, so weit ihnen nicht die Erlaubniß dazu in Erwiederung der im Auslande den diesseitigen Gewerbetreibenden entgegenstehenden Beschränkungen überhaupt zu versagen ist, nur aus erheblichen Gründen zuzulassen. Ueber diese Gründe ist vor der Zulassung eines Ausländers jederzeit die Gemeinde des Ortes, wo das Gewerbe betrieben werden soll, ingleichem die betheiligte Innung und der Gewerberath zu hören.

Dasselbe gilt, wenn von ausländischen Gewerbetreibenden die Naturalisation (§. 8. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Gesetz-Sammlung 1843 Seite 15) beantragt wird.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf Angehörige deutscher Staaten nur so lange Anwendung, als nicht für dieselben die gegenseitige Zulassung der Gewerbetreibenden zur Ansässigmachung und zum Gewerbebetriebe nach gleichen Grundsätzen geregelt ist.

§. 68. Die polizeiliche Erlaubniß zum Handel mit gebrauchten Kleidern oder Betten, mit gebrauchter Wäsche oder mit altem Metallgeräth, zum Betriebe des Pfandleihgewerbes, zur gewerbsmäßigen Vermittelung von Geschäften oder zur Uebernahme von Aufträgen, namentlich zur Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere, so wie zum Gewerbe der Lohnlakaien und anderer Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§. 49. der Gewerbe-Ordnung), ist zu versagen, wenn die darüber zu vernehmende Kommunal-Behörde nach Anhörung der Gemeinde-Vertreter die Nützlichkeit und das Bedürfniß des beabsichtigten Gewerbe-Betriebes nach den örtlichen Verhältnissen nicht anerkennt.

§. 69. Oeffentliche Versteigerungen neuer Handwerkerwaaren dürfen, soweit sie nicht im Wege der Exekution, oder im Auftrage eines Gerichtes oder einer anderen öffentlichen Behörde erfolgen, nur mit besonderer Genehmigung der Kommunalbehörde des Versteigerungs-Ortes stattfinden.

§. 70. Wo nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den Gegenständen des einem Jeden freigegebenen Wochenmarktverkehrs gehören (§. 78 der Gew.-Ordn.), nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die Regierung, nach Anhörung des Gewerberathes, den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaaren

gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarkte zuzulassen (§. 75 der Gew.-Ordn.).

§ 71. Einrichtungen, nach welchen der Einkauf von Lebensmitteln auf Wochenmärkten einzelnen Klassen von Käufern nicht während der ganzen Dauer des Marktes, sondern nur während einer gewissen Zeit gestattet wird, dürfen auch an Orten, wo solche noch nicht bestehen (§. 79. der Gew.-Ordn.), nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses mit Genehmigung der Regierung eingeführt werden.

§ 72. Die Ortspolizei-Obrigkeit ist ermächtigt, die Bäcker und die Verkäufer von Backwaaren anzuhalten, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren für gewisse von ihr zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufs-Lokale zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.

Ueberschreitungen der erwähnten Taxen werden §. 186. der Gewerbe-Ordnung bestraft.

§ 73. Wo der Verkauf von Backwaaren nur nach polizeilich festgestellten oder von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufs-Lokalen angeschlagenen Taxen erlaubt ist, kann die Ortspolizei-Obrigkeit die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufs-Lokale eine Waage mit den erforderlichen geaichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten.

§ 74. Wer den Verbots-Bestimmungen der §§. 23. 25. 31. 32. 33. 47. 69. zuwiderhandelt, oder zu ihrer Umgehung durch Leihung seines Namens mitwirkt, ist mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen. Im Wiederholungsfalle kann außerdem auf Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes erkannt werden.

Dieselbe Strafbestimmung gilt für die Uebertretung der nach §. 26. von der Regierung oder von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten oder nach §§. 29. 34. durch Orts-Statuten getroffenen Festsetzungen.

§. 75 Uebertretungen der §§ 50 bis 52 werden mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe bestraft. Im Wiederholungs-Falle wird die Strafe verdoppelt.

Die Geldbußen fließen derjenigen Kasse zu, welcher die im § 55. erwähnten Forderungen nach den dort ertheilten Vorschriften zufallen.

Jede rechtskräftige Verurtheilung wird auf Kosten des Verurtheilten durch das Amtsblatt und andere öffentliche Blätter derjenigen Kreise, in welchen derselbe und der betheiligte Arbeiter ihren Wohnsitz haben, bekannt gemacht.

§. 76. Die Verhältnisse der zur Beschaffung militairischer Bedürfnisse bestimmten Werkstätten und Fabriken der Militair-Verwaltung, der Arbeiten in öffentlichen Anstalten, und der öffentlichen Bauten mit Einschluß der Festungs-Bauhöfe, bleiben der besonderen Regelung vorbehalten; die Bestimmung der gegenwärtigen Verordnung findet auf dieselben keine Anwendung.

§. 77. Alle der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

In besonderer Abstimmung wird dem Gesetz vom 9. Februar die von der Kommission beantragte Genehmigung ertheilt.

38ste Sitzung der Zweiten Kammer am 22. Oktbr.

Minister: Graf Brandenburg, v. Manteuffel, v. d. Heydt.

Tagesordnung über Titel V. der Verfassungsurkunde: „Von den Kammern.“

Es sind viele Amendements eingebracht worden.

Die allgemeine Diskussion betrifft zunächst die Erste Kammer. Nach langer Debatte wird der Antrag auf Vertagung angenommen.

In dem deutschen Verwaltungsrathe wurde am 11. Okt. die Berathung über den Antrag des Herzoglich nassauischen Bevollmächtigten fortgesetzt. — Nachdem die Kommission zur Erledigung des bereits genehmigten Zusatz-Artikels des großherzoglich badischen Bevollmächtigten constituirt war, machte der Vorsitzende nähere Mittheilung über die mit der bayerischen Regierung gepflogenen Verhandlungen. Es ist daraus ersichtlich, daß die letzte von Preußen geschehene Eröffnung ohne Erwiederung geblieben ist. Nach Beendigung dieses Vortrages gab der Vorsitzende die von der Königlich preußischen Regierung beschlossene Antwort auf die von Hannover entgegengestellte Rechtsausführung, betreffend die Zusammenberufung des Reichstages. Erstere widerlegt alle Einwände des hannoverschen Bevollmächtigten und giebt die offne Erklärung, daß mit Oesterreich der Aufbau des Bundesstaates, den Deutschland mit Recht beanspruche und nicht mehr entbehren wolle, geradezu unvereinbar geworden. Das sei die offne Erklärung Preußens. Könnten die andern Regierungen nach dieser Erklärung nicht mehr mit Preußen gehen, so müsse es seinen Weg allein gehen. Am Schlusse seiner Darlegungen beharrte der Königl. preuß. Bevollmächtigte nicht nur bei seinem früheren Votum über den Antrag des Herzoglich nassauischen Bevollmächtigten, sondern erklärte auch, er sei von seiner Regierung beauftragt, unverzüglich bestimmtere, auf den Vollzug desselben abzielende Anträge zu stellen.

Sämmtliche Bevollmächtigte sprachen nun ihre Ansichten über die Königlich preußische Beantwortung der Königlich hannoverschen Rechtsausführung aus, und alle Mitglieder des Verwaltungsrathes mit Ausnahme des Königlich sächsischen und des Großh. mecklenburgisch-strelitzschen Bevollmächtigten traten der preußischen Beantwortung bei.

Zu Berlin erkrankten seit dem 31. Mai bis 20. Okt. an der Cholera 5320 Personen. Vom 20. zum 21. Okt. ist kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen.

Dr. J. Jacoby ist aus der Schweiz zu Königsberg eingetroffen und hat sich persönlich bei dem dasigen Stadtgericht angemeldet; er wurde unverzüglich in das Kriminalgefängniß abgeführt. — Gegen einen Theil der Königsberger Bürgerwehr ist eine Untersuchung eingeleitet, weil sie während des Gottesdienstes in das Kirchdorf Juditten eindrang, ihre Gewehre abfeuerte, lärmte, tobte und die gottesdienstliche Feier störte.

Deutschland.

Im Schwarzburg-Rudolstädtschen ist gegen den Regierungsrath Hönniger eine Kriminal-Untersuchung eingeleitet worden. Er hatte den Aufruf, welcher vom „Don-

nersberge" ausgegangen war, unterzeichnet. Bei seiner Arretirung begleiteten die damit beauftragten Commissare 6 Mann Wache; Einzelne aus dem Publikum von Rudolstadt ließen sich verleiten auf das Militair einzustürmen und den Commissaren mit Waffen zu drohen; doch ging das Ganze mit ein wenig Blut und Verhaftung eines Excedenten ab, später gaben Militair und Bürgerwehr gemeinschaftlich Wache vor dem Hause. Das schwarzburger Bataillon fordert von den Landständen Recht und Genugthuung in einer Petition, weil Höninger gegen mehrere Soldaten am 30. September geäußert: „Ihr Hunde, an den rothen Kragen erkennt man euch Knechte!" Auch hätte er in Schaale einen Soldaten aus dem Gasthofe auf die Straße gestoßen und dabei gerufen: „Fort, du rothkragiger Hund!"

Baden.

Am 20. Okt. wurde der ehemalige Oekonomierath Mögling zu Mannheim von dem Standgericht zum Tode verurtheilt. Er ist Krüppel, denn bei Waghäusel hatte eine Büchsenkugel ihm den Schenkelknochen zerschmettert. Die Richter selbst sind für ihn um Gnade bei dem Großherzoge eingekommen. (Die Todesstrafe ist in 10jährige Zuchthausstrafe oder 6jährige Einzelhaft verwandelt worden.)

Am 20. Oktober früh wurden zu Rastatt drei preußische Unterthanen, welche bisher in den Kasematten der Festung gefangen saßen, Jansen, Schrader und Bernigau, kriegsrechtlich erschossen, der letztere früher Lieutenant im 25. Infanterie-Regimente, bis er — er stand damals in Deutz — in Folge seiner Betheiligung an mehreren gegen die Disziplin verstoßenden Demonstrationen, zuvörderst vom Dienste suspendirt ward, später seinen Abschied einreichte, dann tief in das demokratische Treiben in Köln sich verwikkelte, noch später, um der freilich blos eingebildeten Gefahr einer Verhaftung zu entgehen, nach Belgien flüchtete und endlich für den badischen Aufstand kämpfte. Alle drei sind männlichen Muthes gestorben, nachdem ihnen eine Stunde zuvor das Todesurtheil verkündet war.

Württemberg.

Der Staatsrath Römer ist in Frankfurt gewesen und hat mit dem Reichsministerium verschiedene Conferenzen gehabt.

Bayern.

In der Sitzung der bayerischen Kammer am 18. Okt. setzte der Fürst Wallerstein das Ministerium in Verlegenheit, indem er eine Anfrage an dasselbe wegen der neugebildeten deutschen Centralgewalt richtete; der Minister war genöthigt zu gestehen, daß der Regierung noch keine Anzeige davon zugekommen wäre. Dies machte auf die Kammern einen sehr überraschenden Eindruck, welche gewiß erwartete, daß die Regierung davon schon offizielle Nachricht hätte.

In der Sitzung der Abgeordneten-Kammer am 19. Okt. gab der Minister des Aeußern, Dr. von der Pfordten, Antwort auf die Anfrage des Frhrn. v. Lerchenfeld in Bezug auf die preußische Geldforderung wegen des Feldzuges in der Pfalz. Die Antwort läßt sich in folgende Punkte zusammen fassen: 1) Allerdings hat das preußische Finanz-Ministerium an Bayern vor kurzem erst Ansprüche auf Entschädigung für die Unkosten des sogenannten pfälzischen Feldzuges erhoben, ohne jedoch eine Berechnung darüber zu geben; es hat ferner die am 1. Oktbr. an Bayern fällige Quote der Zollvereins-Gefälle als eine Art Abschlagungszahlung zurückbehalten wollen; es ist aber erwiesen, daß die bayerische Regierung niemals irgend eine Zusicherung wegen der Kosten jenes sogenannten preußischen Feldzuges an Preußen gemacht hat, so wenig als eine derartige Zusicherung von Preußen verlangt worden war; es war überhaupt von einer Entschädigung keine Rede gewesen. Bayern aber hält fest an dem Grundsatze, daß die beiden Fragen, nämlich jene der Auszahlung des Bayern treffenden Antheils an den Zollvereins-Erträgnissen und jene der von Preußen plötzlich erhobenen Entschädigungsansprüche, durchaus in keinem Zusammenhange mit einander stehen, also auch vollkommen unabhängig und gesondert von einander zu behandeln seien. 2) Die einzige Requisition, welche die bayerische Regierung an die preußische um bundespflichtgemäße Mitwirkung zur Bekämpfung des Aufstands und der Anarchie in der Pfalz gestellt hat, beschränkt sich nur auf die folgenden Punkte: es möge durch die am Rhein bereits stehenden Königl. preußischen Truppen dem nach der Pfalz ziehenden bayerischen Armee-Corps der Rheinübergang bei Oppenheim offen gehalten werden; ferner Preußen möge sich mit einigen Bataillonen an den Operationen des bayerischen Armee-Corps in der Pfalz zur Niederschlagung des Aufstandes und der Anarchie daselbst und zur gemeinschaftlichen Besetzung der Bundesfestung Landau, um den Besitz derselben für Deutschland sicher zu stellen, betheiligen. Indem Bayern an Preußen die Einladung zu dieser Betheiligung ergehen ließ, wollte es vor ganz Deutschland und Europa zeigen, daß, welche Differenzen auch zwischen Preußen und Bayern in Betreff innerer Fragen obwalten mochten, beide doch einig und fest zusammenzustehen entschlossen seien, wo es gelte, die Integrität und Rechte Deutschlands gegen innere und äußere Feinde zu schützen und zu vertheidigen.

Schleswig-Holstein.

Die dänischen Matrosen betragen sich zu Flensburg gegen die deutsch-gesinnten Bewohner so ungebührlich, daß die Polizei sich veranlaßt gesehen hat, allen Civil-Personen das Tragen der Waffen und das Zusammenrotten zu verbieten; nicht mehr als acht Personen dürfen zusammentreten.

Oesterreich.

Der sächsischen Nation in Siebenbürgen ist ein Darlehn von 1½ Mill. Fl. auf 10 Jahre mit 3 zinsfreien Jahren und von da mit einer Verzinsung von 4 pCt. bewilligt worden.

Feldmarschall Radetzky ist jetzt definitiv zum General-Gouverneur des lombardisch-venetianischen Königreiches ernannt. Der General Gorzkowski, Kommandant von Venedig, ist zum Gouverneur der Festung Olmütz ernannt worden; Feldzeugmeister Puchner begiebt sich nach Venedig.

Die letzten Hinrichtungen in Arad scheinen doch Ursache zu sein, daß F.-Z.-M. Haynau Urlaub genommen. Von den befohlenen Hinrichtungen soll weder der Kaiser, noch der F.-M. Radetzky ein Wort erfahren haben; sie erhielten erst die Kunde nach deren Vollziehung.

Die österreichische Armee wird nach der neuen Eintheilung aus 14 Armee-Corps und 5 Armeen bestehen, nämlich eine italienische aus 4 Armee-Corps, eine österreichische und böhmische mit 3 Corps, eine ungarische mit 3 Corps, eine galizische mit 2 Corps, eine der Gränze (Bannat) aus 2 Corps. Die Gesammt-Armee Oesterreichs beträgt gegenwärtig beinahe 600,000 Mann und mehr als 60,000 Honved's werden noch eingereiht.

Feldzeugmeister Baron Schönhals und Baron Kübeck sind als österreichische Mitglieder der deutschen Central-Kommission in Frankfurt ernannt worden. Baron Haynau soll blos Urlaub auf einige Wochen genommen haben. Die Subscription auf die Staatsanleihe ist nun geschlossen; es sind 71,161,000 Fl. gezeichnet.

Aus Kufstein sind 11 Arrestanten nach Wien abgeführt worden; es sind dies jene 11 Magyaren, die in Güns 54 kroatische Personen nach ihrer Gefangennehmung ermordet haben; sie sollen zu Güns die Todesstrafe erleiden.

Allerlei Nachwehen des Krieges werden in Ungarn fühlbar. Räuber, rekrutirt aus entlassenen Honveds und versprengten Husaren, treiben hie und da im Lande ihr Unwesen. So wurden vor wenig Tagen zwei, von dem Debrecziner Markt zurückkehrende Kaufleute, auf offener Heerstraße erschlagen und ausgeplündert.

Zu Wien sind der Prinz Coburg sammt Sohn und Familie, sowie der Herzog von Nemours eingetroffen.

Zu Triest wüthet die Cholera noch heftig; am 15. Okt. raffte sie 50 Opfer hin.

Schweiz.

Da die gewisse Nachricht eingegangen, daß Gögg und Sigel sich in Havre nach England eingeschifft haben, so ist der Verhaftsbefehl gegen Beide zurückgenommen worden.

Frankreich.

In der Sitzung der National-Versammlung am 18. Okt. begann die Berathung über die römische Frage. Der Minister Tocqueville setzte den Gang und das Ziel der Unterhandlungen mit Genauigkeit auseinander. Nach seinem Vortrage begannen die Debatten, welche am 20. erst endeten. Mehrere motivirte Tagesordnungen wurden vorgeschlagen. Der Minister-Präsident Odilon Barrot erklärte, daß die Regierung auf keine dieser Tagesordnungs-Vorschläge eingehen könne. Hierauf schritt man zur Berathung der vorliegenden Kredit-Gesetz-Entwürfe. Der erste, welcher die Kredite für das Kriegs-Ministerium enthielt, wurde mit 469 gegen 180 Stimmen, der andere, die Kredite für die Marine betreffend, mit 467 gegen 168 Stimmen angenommen.

In der Sitzung des Nationalgerichtshofes zu Versailles weigerten sich am 14. Oktober bei Beginn des Verhöres die Angeklagten zu antworten; die Einen unbedingt, die Andern, bis die Zeugen vernommen worden seien, damit sie erst sähen, was man gegen sie vorbringen wolle. In der Sitzung am 15. ließ der Präsident die Untersuchungs-Akten verlesen, da die Angeklagten wieder nicht antworteten.

In der Sitzung am 16. Oktober ward die Vorlesung der Akten fortgesetzt und mit dem Zeugenverhör begonnen.

Die Sitzungen des Gerichtshofes zu Versailles am 17. Oktober störte ein Zwischenfall. Ein Zeuge, Petit, Lieutenant der mobilen Gens-d'armerie, sagte aus, daß seine Soldaten mit Steinen und Stuhlbeinen angegriffen worden seien. Guinard unterbricht ihn mit der Behauptung, daß die Truppen zuerst und vor jeder Aufforderung angegriffen hätten: ein unbewaffneter junger Mann sei von einem Offiziere mit dem Säbel übers Gesicht gehauen worden. Der Zeuge Petit: „Ich war es, der diesen Hieb austheilte." (Entrüstung und Lärm.) Advokat Thouret ruft, die Handlung Petit's sei eines franz. Offiziers unwürdig. Der Zeuge wendet sich gegen die Bank der Angeklagten und ruft mit einer Miene der Verachtung: „Ihr seid Alle Hundsfötter!" Ein gewaltiger Tumult erhob sich nun; mehrere Angeklagte verlangten weggeführt zu werden, weil man sie beschimpfe; von den Tribünen ertönte lärmendes Geschrei gegen Petit. Der General-Prokurateur verlangte die Abführung aller Angeklagten, welche die Sitzung störten. Die Angeklagten tobten nur noch ärger; sämmtlich erhoben sie sich um den Saal zu verlassen. Gleiches thun die Advokaten, indem sie vom Gerichtshofe fordern, daß er die ihnen angethane Beschimpfung nachdrücklich ahnde. Der Gerichtshof beschließt, daß, weil von beiden Seiten gefehlt worden sei, ohne weitere Berücksichtigung des Vorgefallenen die Verhandlungen fortgesetzt werden sollen. Am 18. Okt. protestirten die Anwalte gegen diesen Beschluß. Die Protestation wurde auf das Bureau niedergelegt und das Zeugenverhör ging fort.

Die venetianischen Flüchtlinge finden ungehindert in Frankreich Zuflucht. Der gewesene Dictator von Venedig, Manin, verlor gleich nach seiner Ankunft zu Marseille, seine Frau an der Cholera.

Der mit der Liquidation des Vermögens Ludwig Philipps beauftragte ehemalige Deputirte Vavin erklärt in mehreren Journalen, es sei nicht wahr, daß Ludwig Philipp, wie neulich ein Redner vom Berge behauptete, 12 Mill. Franken in England angelegt gehabt habe. Nur einmal habe er bei dem Hause Coutts 500,000 Fr. stehen gehabt, wovon er

300,000 bei einer früheren Reise nach England wegen unvorgesehener Ausgaben habe entnehmen müssen, so daß 200,000 Fr. Alles seien, was er bei seiner Flucht nach England vorgefunden habe, um die dringendsten Bedürfnisse seiner Familie zu bestreiten.

Wesendonck, von Paris ausgewiesen, will nach der neuen Welt übersiedeln.

Großbritanien und Irland.

Um den Umtrieben der Orangisten-Partei in Irland ein Ende zu machen, sind am 10. Oktbr. der Graf Roden, früherer Großmeister der Orangisten-Logen, und zwei Herren Beers, ihrer Aemter als Friedensrichter der Grafschaften Dowe und Louth entlassen worden.

Vom 14. Juni bis 6. Oktober 1849 sind zu London an der Cholera 13,305 Personen gestorben.

Da man am Cap und zu Sydney keine deportirte Verbrecher aufnehmen will, so werden dieselben von der englischen Regierung nach Morton Bay und Norfolk Island gesendet werden. Die Zahl der zu deportirenden Sträflinge beträgt 1400.

In Kanada ist es in Bytowe unter den Parteien zu einem blutigen Kampf gekommen; bei welchem man 8 Todte und zahlreiche schwer Verwundete zu beklagen hat.

Italien.

Zu Turin fand am 13. Okt. der große Trauergottesdienst zu Ehren des Königs Karl Albert's statt. Der Zudrang der Menschenmenge war ungeheuer. Der Leichenwagen war von den ehemaligen Beamten des verstorbenen Königs, von vier der ältesten Generale, welche die Enden des Leichentuches hielten, umgeben. Acht Wagen, ein Bataillon Nationalgarde und eine Abtheilung Reiterei folgten dem Zuge.

Zu Rom empörte sich am 4. Okt. eine größere Zahl von verschiedenen in einem Kloster eingesperrten Frauen und steckte unter sehr revolutionairen Manifestationen das Kloster in Brand. Nach langer Mühe gelang es der französischen Löschmannschaft das Feuer zu dämpfen, und die etwas aufgeregten Gefangenen zu beruhigen. — Die zu Rom lebenden Israeliten haben den gemessensten Befehl erhalten ihre christlichen Dienstboten sofort zu entlassen. — Der Polizei-Präfekt hat das Singen auf den Straßen untersagt. Das Singen in den Kaffeehäusern und an andern öffentlichen Orten wird überwacht.

Toskana soll während 10 Jahre durch die Oesterreicher besetzt bleiben.

Zu Neapel ist durch ein königl. Decret die alte Macht des Clerus und die Ueberwachung der Schulen durch die Geistlichkeit wieder hergestellt.

Garibaldi ist nun von der Magdalenen-Insel über Gibraltar nach London gereist.

Rußland und Polen.

In einem außerordentlichen Auftrage des Königs von Dänemark ist der Graf Moltke zu St. Petersburg angekommen und hatte am 29. Septbr. eine Audienz bei Sr. Maj. dem Kaiser.

Der außerordentliche türkische Gesandte, Fuad Effendi, ist mit Gefolge in St. Petersburg eingetroffen.

Türkei.

Die Wirren in Türkisch Bosnien sind in der Art beigelegt, daß der Vezier, welcher mit seinen durch Cholera und Gefecht geschwächten Truppen bis unter die Mauern von Bihac gedrängt worden war, seinen Rückzug nach Trawik angetreten hat. In Bihac bleiben als Besatzung 500 Arnauten.

Jonische Inseln.

In Cephalonien ist die Ruhe vollkommen hergestellt.

Griechenland.

Den letzten Nachrichten aus Athen zufolge beharrte der Minister Christenides, trotz der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen der Fälschung und des Mordes, immer noch auf seinem Posten. Man sah einer wichtigen Verhandlung darüber im Senat entgegen.

Amerika.

Die neuesten Nachrichten aus Californien übertreffen noch alle früheren über den ungeheuern Goldgewinn; man schätzt denselben auf 2 Millionen Dollars monatlich.

Nach Privatbriefen aus Haiti wird der neue Kaiser Soulouque schwerlich eine ruhige Regierung zu erwarten haben. Das Volk ist unzufrieden, selbst die Soldaten sollen überrascht sein; Soulouque hofft sich indeß durch eine Fülle von Fürsten-, Herzogs-, Marquis- und Grafenernennungen Freunde zu erwerben.

Vermischte Nachrichten.

In Königsberg i. M., Regierungs-Bezirk Frankfurt, einer Stadt von 5,500 Einwohnern, hat die Cholera im größten Umfange gewüthet. Im Monat Septbr. starben 225 Personen. Die Seuche hat daselbst aber jetzt fast aufgehört.

Der Bischof von Hildesheim, Jakob Joseph, ist in der Nacht vom 15. zum 16. Okt. im 70. Lebensjahre gestorben.

Der Stud. theol. J. K. H. Meyer aus Lübeck ist an der Rhonequelle in Wallis todt aufgefunden worden; man vermuthet, daß sich der Unglückliche verirrte und durch einen Sturz umkam.

Das Städtchen Czarnobyl, im Gubernium Kiew, ist am 18. September gänzlich abgebrannt. Außer der Kirche brannten an 300 Gebäude, theils Privat-, theils städtisches Eigenthum nieder.

(Nebst Beilage.)

Neueste Nachrichten.

Zu Pesth haben am 20. Okt. früh um 6 Uhr abermals drei Hinrichtungen durch den Strang stattgefunden; die Verurtheilten waren 1) der Commandant der deutschen Legion Giron (ein Preuße); 2) Fürst Woronieczky und 3) Havancourt, Adjutant Dembinsky's.

Der Gefangene.

Es war im Jahre 1503. Das unterworfene Neapel feierte den Geburtstag des Infanten Don Carlos, und der Hof ergötzte sich an einem herrlichen Feste, aber im neuen Schloß seufzten Gefangene ohne Zahl. Im tiefsten Kerker saß Gianni Brancaleone, der tapfere junge Ritter, schweren Vergehens fälschlich angeklagt, das Todesurtheil erwartend; da drehte sich die Thüre in ihren knarrenden Angeln, und ein hoher Mann trat, in seinen Mantel gehüllt, den Hut tief herein gedrückt, in das feuchte Gewölbe. Er drückte die Hand des Gefangenen, sprach mit ihm von seiner schönen Braut, nannte ihm leise die Mittel zu seiner Flucht, empfahl ihn Gott und ging, mit den Gefängnißwärtern geheimnißvolle Zeichen wechselnd. Die Nacht brach herein. Ungeduldig wartete der Gefangene. Als die Schloßglocke die zwölfte Stunde gerufen, tappte er, nach dem Rathe des Unbekannten, eine lange Stiege hinab, ging an einer spanischen Schildwache vorüber, die schlief, nahm ihr den schweren Dolch, irrte durch weite Gänge, bis er an eine Thüre kam, die er öffnete. Sie führte in den trockenen Schloßgraben, in den er eben hinabsteigen wollte, als er ein schreckliches Brüllen vernahm, das ihn entsetzt zurückhielt. Die Glieder versagten ihm den Dienst; er vermochte nur ein Kreuz zu schlagen, denn ihm däuchte, der Fürst der Hölle ziehe über die Erde. Zweimal hallte der schreckliche Ton durch die Luft, darauf ward Alles still, und nur die helle Glocke eines fernen Klosters schallte beruhigend herüber. Brancaleone faßte neuen Muth; ein Sprung und er war im Freien. Die balsamische Luft, der langentbehrte Anblick des gestirnten Himmels, die Hoffnung der Freiheit erfüllten ihn mit Entzücken. Sein Auge irrte längs der äußeren Mauer hin, er suchte einen Ort, wo er sie bequem erklettern könnte, als er etwas durch's Gras rauschen hörte. Er glaubte seinen Retter nahe, und wendete sich rasch, ihn zu umarmen, als er ein schreckliches Unthier gewahrte, gepanzert wie der Drache des heiligen Georg, das mit offenem Rachen auf ihn zuschoß. Seine blutigen Augen rollten, seine weißen Zähne glänzten im Monde; einen Augenblick starrte er betroffen das Unthier an, darauf sich ermannend, schleuderte er ihm mit geübter Hand den Dolch in den weit geöffneten Rachen. Das Thier wälzte sich, tödtlich getroffen, im Grase; er entfloh. Das Geheul des Ungethümes lockte einige betrunkene Soldaten auf die Schloßbrücke. Brancaleone schlüpfte unter einen Pfeiler.

Was zum Teufel hat das Thier? sagte der eine. So hörte ich das Krokodill noch niemals brüllen. — Gianni erkannte nun den schändlichen Verrath, dem er zum Opfer fallen sollte. Der vorige spanische Schloßvoigt hatte ein großes Krokodill, das ihm zum Geschenk gemacht worden war, in dem Graben in Freiheit setzen lassen, wo es seitdem gefüttert wurde. — Still, rief ein anderer Soldat, unter der Brücke regt sich was. Ich denke, es ist das Krokodill. Aber wie kommt es her? Wir hörten es ja eben auf der andern Seite. — Himmel, schrie der erste, sich bekreuzend, es hat die Gestalt eines Menschen. Es muß der Teufel sein; ich will ihm einen Stein auf den Kopf werfen.

Gianni wartete nicht länger, sondern sprang auf und rannte davon. Am Ende des Grabens gewahrte er ein kleines Haus mit einer hölzernen Gallerie, auf der ein junges Mädchen stand, schöner und im reicheren Gewande, als die arme Wohnung vermuthen ließ. Bei diesem Anblick belebte ihn neue Hoffnung. Zu Hülfe! rief er ihr zu, zu Hülfe! Ich bin von der Brücke herabgestürzt. Das Krokodill hat mich noch nicht bemerkt. Schnell, um Himmelswillen, eine Leiter, einen Strick! Das Mädchen fuhr zusammen und eilte in das Zimmer zurück, von wo sie sogleich mit einer häßlichen Alten zurückkam. Wer zum Teufel soll denn da unten sein? brummte diese vor sich hin. Ihre jugendliche Gefährtin aber blickte hinab und rief, die Hände ringend, heilige Jungfrau, beschütze ihn! O mein Gott! wir haben keine Leiter, keinen Strick. — Wenn es nur das wäre, hob die Alte wieder an, da ist der Strick am Ziehbrunnen. Aber ich bin zu nichts mehr gut, und wie willst Du mit Deinen weichen Händen den großen Lümmel heraufziehen? So warte doch wenigstens, Caroline — diese war nach dem Brunnen gelaufen — warte doch, ich will Dir helfen. Caroline kehrte schon mit dem Stricke zurück, das eine Ende warf sie Gianni zu, das andere befestigte sie an das Geländer des Balkons.

Als aber Gianni auf den Balkon sprang, und die beiden an seinem Kleid und Anstand den Ritter erkannten, erschracken sie sehr, und die Alte rief: Ach Gott! ach Gott! Thue einer noch Gutes auf dieser Welt. Jetzt sind wir verloren und vernichtet. Wie hast Du es gewagt, hierher zu kommen, da Du aus dem Schlosse bist, und also weißt, wer dieses Kind beschützt. Caroline aber sagte erröthend, gewiß, mein schöner Herr, der Teufel hat Sie versucht. Zu dieser Stunde über den Krokodillgraben zu gehen! Uns zum Verderben. Sie glaubten nämlich, Gianni habe dies Wagstück unter-

nommen, um Caroline zu sehen. Der Ritter beruhigte die beiden Frauen, als mit Ungestüm an die Thüre geklopft wurde. Caroline und die Alte fuhren zusammen, und liefen wie toll hin und her. Endlich ergriff diese Letztere Gianni bei dem Arm und sagte, indem sie ihn in ein Kämmerlein stieß, wenn Dir Dein Leben lieb ist, rühre Dich nicht. Halte den Athem an und sprich kein Wort, Gott sei Dir gnädig. Caroline öffnete.

Verfluchtes Weibervolk, brüllte eine donnernde Stimme; immer erwarten sie mich, und gerade diese Nacht lassen sie mich warten. Der Mann eilte auf den Balkon, blickte hinab und rief: Verflucht! Wie gerne hätte ich zugesehen, wie ihn die Schlange fraß, und jetzt ist es zu spät. — Nein! rief jetzt Gianni, der wüthend aus dem Zimmer stürzte, als er die Stimme des Verräthers erkannte; Schändlicher, Du kommst gerade recht. Raymund Caracciolo (es war der Schloßvoigt selbst) fuhr entsetzt zurück. Brancaleone aber faßte ihn mitten um den Leib und schleuderte ihn in den Graben. Ein dumpfes Röcheln ließ sich einige Minuten lang vernehmen, dann war Alles stille. — Gianni gelang es, noch in derselben Nacht sich durch die Flucht dem Bereich der spanischen Machthaber zu entziehen.

Miscelle.

Die Colonie Carlsstadt in Mosquitia, die einzige, die ausschließlich aus Preußen, und zwar aus Altpreußen bestand, existirt nicht mehr! Die guten Leute hatten keinen Prediger und erhielten aus der Heimath keinen Nachschub: so schwand denn bei ihnen die Anhänglichkeit an ihr eigenes jahrelanges Werk, und sie ließen ihre Häuser und Gärten im Stich, wie der Araber, der aus seinen Zelten geht, um sich nach Costarica zu wenden und dort Kaffee zu bauen und Mahagoni zu fällen. Man wird sich in Altpreußen noch an die wunderliche Expedition erinnern, die vor einigen Jahren unter Führung des Referendar Gerkowski auf der Brig „Frisch" ziemlich planlos in See ging und durch ein Ungefähr an der Mosquitia-Küste landete. Der englische General-Consul, Hr. Walker, nahm sich der armen Emigranten mit beispielloser Güte an, gab ihnen Arbeit, ließ sie Wege bauen, schuf ihnen durch baare Vorschüsse, welche sich der preußische Gesandte in London zurück zu zahlen weigerte, Grundeigenthum und in kurzer Frist stand neben Bluefield die saubere Ortschaft Carlsstadt da, dem Prinzen Carl von Preußen zu Ehren so benannt. Wer hinkam, glaubte einen Flecken in Litthauen wieder zu finden: Gartenkultur, Gehege, alles erinnerte an das alte Vaterland. Und dazwischen marschirte die kleine Bevölkerung, zum Theil noch mit ihren Landwehrmützen, als Leibgarde Ihrer schwarzen Majestät des Königs Georg von Moquitia. Das hinderte sie aber nicht, den Geburtstag ihres ehemaligen Landesherrn, den 15. Oktober festlich zu begehen. Leider ertrank Hr. Walker und sein Nachfolger, Hr. Christi, that nichts für die Colonie, sondern zog es vor, sich in Jamaika zu amüsiren. Ein im Jahre 1848 an den König von Preußen gerichtetes Gesuch, der kleinen Gemeine einen Prediger zu geben und zu besolden, damit sie einen Halt und geistigen Mittelpunkt gewinne, konnte in den Wirren jener Tage nicht erfüllt werden — und so beschloß sie ihre Auflösung. Walker's Frau, die jetzt in London lebt, und für die Wohlfahrt von Carlsstadt lebhafte Sorge trug, klagt bitterlich über diesen Ausgang: „was wir in Jahren bauten, ist jetzt wieder eine Wildniß!" [Schles. Ztg.]

Das Schwurgericht zu Jauer hatte am 15ten und 16. Okt. drei Diebstahls-Anklagen zu verhandeln; sie betrafen sämmtlich vierten Diebstahl. Zwei Fälle endeten mit dem Spruch auf lebenslängliches Zuchthaus und einer mit der Strafe des dritten Diebstahls, weil die Angeklagte nicht vorschriftsmäßig wegen dritten Diebstahls in ein Arbeitshaus eingesperrt worden war, sondern im Polizeigefängnisse zu Hermsdorf u. K. acht Wochen gesessen hatte, wo sie fleißig gesponnen.

Am 17. standen August Sitz, wegen Gattenmordes und Robert Litzke, wegen Raubes, verhaftet, vor dem Schwurgericht, weil sie bei dem Versuche aus dem Polizeigefängnisse auszubrechen, dem Gefangenwärter Mond körperliche Beschädigung zugefügt hatten. Beide Angeklagten wurden zu dreijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Am 18. kamen zwei politische Anklagen zur Verhandlung. Der Buchhändler M. Rosenthal aus Hirschberg hatte in dem von ihm redigirten Wochenblatte einen Aufsatz unter der Aufschrift: „das Schutzgeld" aus der neuen Rheinischen Zeitung abgedruckt, in welchem Majestätsbeleidigungen enthalten sein sollten. Sein Vertheidiger, Rechts-Anwalt Aschenborn, suchte auszuführen, daß in dem inkriminirten Aufsatze keine Majestätsbeleidigungen gefunden werden könnten, weil derselbe von der Entstehung der Schutzgelder, mithin von der Zeit vor dem Antritte der Regierung Sr. Majestät des Königs handle; auch habe sein Client die schneidensten Ausdrücke des Aufsatzes theils weggelassen, theils gemildert und dadurch die Absicht dargelegt, die Ehrfurcht gegen den König nicht zu verletzen. Die Geschwornen sprachen das „Schuldig" aus und der Gerichtshof verurtheilte den Angeklagten zu zweimonatlichem Gefängniß ohne Verlust der preuß. National-Kokarde. — Desgleichen war ein 70jähriger Greis, der Auszügler Neumann aus Seiffershau, der Majestätsbeleidigung angeklagt. Unter vielen Thränen erklärte er, daß er an dem Tage, wo er die Beleidigungen ausgestoßen haben sollte, vollständig betrunken gewesen sei. Da die Zeugen sich widersprachen, auch nachgaben an diesem Tage selbst einen Schnaps getrunken zu haben und sich darlegte, daß der Hauptbelastungszeuge, der als Denunciant aufgetreten war, mit dem Angeklagten in feindlichem Verhältniß lebte, so sprachen die Geschwornen das „Nichtschuldig" aus.

Am 19. wurde über die Gebrüder Gramer und dem Korrigenden Müller (wegen 4ten) Diebstahle das „Schuldig" ausgesprochen. Erstere wurden wegen gewaltsamen Diebstahls zu 1½ jähriger und Letzterer zu lebenswieriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Am 20. ward der Bäcker Kuhnt aus Schmiedeberg wegen Majestätsbeleidigung zu zweimonatlichem Gefängniß und zum Verlust der Nationalkokarde, nachdem die Geschwornen das „Schuldig" gesprochen, verurtheilt. (Schles. Zeit.)

Phantasie eines alten Kleinstädter am Fuße der Friedenshöhe, vom 4. Juni 1745.

Monden wechseln, Blätter fallen
In dem rauhen Sturm der Zeit.
Täglich hör'n wir Glocken schallen,
Die uns rufen: seid bereit!

Kronen fallen, Fürsten sinken
In des Grabes düst're Nacht,
Und wo Freud' und Becher blinken
Herrscht des Todes finstre Nacht.

Männer kämpfen, Weiber klagen
Ob des Schicksals Bitterkeit.
Wohlsein blüht in bangen Tagen,
Unser Loos ist Sterblichkeit.

Sünder beben, Fromme beten
Wenn des Himmels Donner rollt.
Alles Fleisch verwelkt im Leben,
Und der Staub dem Staube zollt.

Darum Christ, nimm's wohl zu Herzen,
Was des Glaubens Herold spricht:
Wirke Gutes, dulde Schmerzen
Bis dein Aug' im Tode bricht. G.....l.

4186. Nachruf am Grabe
unsers guten Bruders und Onkels,
des
Schuhmacher-Meisters Herrn Neumann,
gestorben zu Greiffenberg den 18. Oktober 1849.

Schlummre sanft in Gott geweihter Erde,
Bruder, Onkel, dessen treues Herz
Uns auf immer nun entrissen,
Und die Seelen füllt mit tiefen Schmerz.

Oft, o Bruder, werd' ich Dein gedenken,
Konnt' ich auch nicht stehn an Deinem Schlafgemach,
Mir die treue Liebe oft zurücke rufen,
Die für mich mit Deinem Tode brach.

Wiedersehn, ja Wiedersehn, den Guten,
Der mich liebte, werde ich, und dann
Preisen laut den Vater, dessen Wege
Unser Geist hier nicht erforschen kann.

Die Verwandten zu Hirschberg und Tiefhartmannsdorf.

4191. Am Jahrestage des Todes
unsers geliebten Gatten und Vaters,
des weiland
Johann Gottfried Heinke.
Gestorben den 30. Oktober 1848.

Ein Jahr ist hin, seit Du von uns geschieden,
Seitdem gebrochen ist Dein treues Vaterherz;
Und wir — verlassen — weinen nun hienieden,
Denn namenlos ist unser tiefer Schmerz.

Die Lieben, die Du hier zurückgelassen,
In Thränen blicken sie zu Gott empor;
Des Glaubens Heil wird innig sie erfassen
Beim Wiederseh'n im Himmels-Chor!

Schwerta. Die Hinterbliebenen.

4157. Verbindungs-Anzeige.
(Verspätet.)

Unsere am 8. Oktober zu Seidenberg vollzogene eheliche Verbindung zeigen theilnehmenden Freunden und Bekannten ergebenst an

Ch. Gustav Valentin, Lehrer in Görlitz.
Cl. Auguste Valentin, geb. **Schneider**, aus Seidenberg.

Görlitz, den 22. Oktober 1849.

Entbindungs-Anzeigen.

4180. **Entbindungs-Anzeige.**

Die am 23. d. M. erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau **Emma**, geb. **Kallmeyer**, von einem gesunden Mädchen, beehre ich mich Freunden und Bekannnten statt besonderer Meldung ergebenst anzuzeigen.

Eichberg, den 24. Oktober 1849. **Joh. And. Bock.**

4184. **Entbindungs-Anzeige.**

Die am 20. d. Mts. Nachmittags halb 6 Uhr erfolgte glückliche Entbindung seiner lieben Frau **Henriette**, geb. **Wehner**, von einem gesunden Knaben, beehrt sich Verwandten und Freunden hierdurch ergebenst anzuzeigen.

Tschischdorf, den 23. Oktober 1849.

Heidrich, Schullehrer und Gerichtsschr.

Todesfall-Anzeige.

4161. Entfernten wie nahen Verwandten und Freunden widmen, anstatt besonderer Meldung, hiermit die traurige Anzeige, daß unsere theure Tante, die verwittwete Frau Organist Kahl geb. Kuhn, heut Nachmittag 2½ Uhr, nach kurzem Leiden am Lungenschlage sanft und selig entschlafen ist.

Landeshut, den 22. Oktober 1849.

Die Hinterbliebenen,
in deren Namen F. A. Kuhn.

Kirchliche Nachrichten.

Amtswoche des Herrn Archidiak. Dr. Peiper (vom 28. Octbr. bis 3. Novbr. 1849).

Am 21. Sonntage n. Trinit. (Reformationsfest) Hauptpred. u. Wochen-Communionen: Herr Archidiak. Dr. Peiper. Nachmittagspredigt Herr Diakonus Trepte.

Getraut.

Hirschberg. Den 21. Octbr. Johann Carl Heinrich Ilgner, Zimmerges. in Schwarzbach, mit Johanne Henriette Tschorn das. — Den 22. Wittwer Gottlob Ehrenfried Emrich, Todtengräber in Grunau, mit Frau Eva Rosine Nixdorf. — Den 23. Jggs. Johann Carl Heinrich Gräbel, Inw. in Straupitz, mit Jgfr. Friederike Christiane Schröter. — Den 24. Jggs. Friedrich August Küster, Kleiderverf., mit Jgfr. Henriette Auguste Emilie Geier.

Boberröhrsdorf. Den 24. Octbr. Jggs. Johann Carl Ernst Schönel, Freihäusler in Tschischdorf, mit Jgfr. Johanne Christiane Elisabeth Feige aus Berthelsdorf.

Warmbrunn. Den 22. Octbr. Jggs. Herr Robert Hensel, Stein- u. Wappenschneider, mit Jungfrau Wilhelmine Gabriele Pauser. — Jggs. Rober Jäckel, Hechelmacher, mit Joh. Birke.

Landeshut. Den 15. Octbr. Jggs. Carl August Faßmann, Freihäusler u. Berghauer in Gablau, mit Jgfr. Caroline Ernestine Kriegel aus Hartau. — Den 16. Jggs. Carl Gottl. Heinrich Schubert in Nieder-Zieder, mit Jgfr. Christiane Auguste Seidel aus Nieder-Schreibendorf. — Den 22. Jggs. Carl Aug. Wiesner in Schreibendorf, mit Frau Johanne Beate Rüffer, geb. Hoferichter, aus Johnsdorf.

*

Schönau. Den 9. Octbr. Carl Friedrich Wilhelm Schäfer, Zimmermann in Alt-Schönau, mit Johanne Christiane Beate Seifert das. — Den 22. Christian Gottlieb Ernst Feige, Stellbesitzer in Polnischhundorf, mit Beate Caroline Hain aus Nieder-Röversdorf.

Herrmannswaldau. Den 25. September. Herr Richard von Elsner, Königl. Premier-Lieutenant, auf Nieder-Adelsdorf, mit Fräulein Ottilie Freiin von Zedlitz-Neukirch.

Geboren.

Hirschberg. Den 15. Septbr. Frau Fabrikwerkführer Thiel, e. T., Auguste Louise Emma Julie. — Den 18. Frau Lohnkutscher Hain, e. T., Auguste Pauline Ernestine. — Den 5. Octbr. Frau Schneider Friese, e. S., Gustav Louis Richard.

Grunau. Den 23. Septbr. Frau Häusler Feige, e. S., Carl Robert.

Kunnersdorf. Den 27. Septbr. Frau Haus- u. Ackerbes. Siegert, e. S., Ernst Heinrich. — Den 29. Frau Häusler Reihwald, e. T., Johanne Henriette. — Frau Inw. Meißner, e. S., Friedrich Ernst.

Gotschdorf. Den 11. Octbr. Frau Inw. Güttler, e. S., Carl Ernst.

Warmbrunn. Den 6. Octbr. Frau Glasschneider Matterne, e. T. — Frau Bäckermstr. Theunert, e. T.

Schmiedeberg. Den 12. Octbr. Die Frau des landräthlich angestellten Koppenführer Haake, e. S.

Landeshut. Den 8. Octbr. Frau Goldarb. Dresler, e. S. — Den 19. Frau Büchsenmacher Schmidt, e. T. — Den 22. Frau Inw. Teichmann in Nieder-Zieder, e. T.

Schwerta. Den 15. Octbr. Frau Weber Weise, e. S.

Schönau. Den 11. Septbr. Frau Müllermstr. Trautmann in Ober-Röversdorf, e. T., J a Emma Bertha. — Den 20. Frau Tuchmachermstr. Konrad, Zwillinge, Emma Mathilde Bertha u. Friedrich Wilhelm Hugo; letzterer starb am 7. Octbr. — Den 1. Octbr. Frau Häusler Scholz in Ober-Röversdorf, e. S., Carl Heinrich. — Den 2. Frau Hausbes. Sagoff r, e. T., Marie Auguste Pauline. — Den 3. Frau Rathskeller-Pächter Hübner, e. S., Adolph Oswald. — Den 6. Frau Handelsmann Schmidt, e. S., Carl August Oswald. — Den 21. Frau Zimmermann Brendel in Reichwaldau, e. S., todtgeb.

Schönhaus bei Neukirch. Den 22. Septbr. Frau Freibauergutsbes. Menzel, e. T., Pauline Henriette Auguste.

Herrmannswaldau. Den 21. Septbr. Frau Freihäusler u. Maurerpolier Heinrich, e. S., Gustav Carl Adolph.

Neukirch. Den 5. Octbr. Frau Kaufmann Leupold, e. T., todtgeb.

Gestorben.

Hirschberg. Den 17. Oct. Johanne Christiane geb. Mauschwitz, Ehefrau des Tagearb. Exner, 54 J. 3 M. 4 T. — Den 18. Jgfr. Charlotte Dorothea Auguste, hinterl. Tochter des verstorb. Schuhmachermstr. Pelz, 24 J. 1 M. 28 T. — Den 22. Jungfrau Sophie Pauline, hinterl. einz. Tochter des zu Magdeburg verst. Königl. Provinzial-Steuer-Secretair Hrn. Seidel, 29 J. 8 M. 3 T.

Grunau. Den 18. Octbr. Carl Heinrich, Sohn des Häusler Weichenhain, 21 T.

Kunnersdorf. Den 17. Octbr. Johanne Juliane geb. Gottwald, hinterl. Wittwe des verstorb. Gärtner Maiwald, 64 J. 8 M. 5 T. — Den 19. Auguste, Tochter des Hausbes. u. Fleischermstr. Brückner, 2 J.

Straupitz. Den 20. Octbr. Marie Auguste, Tochter des Inw. Kunz, 7 W.

Gotschdorf. Den 19. Octbr. Johanne Christiane geb. Werner, Ehefrau des Bauergutsbes. Lätke, 41 J. 4 M. 10 T. — Johanne Ernestine, Tochter des Inw. Opitz, 5 M. 6 T.

Boberröhrsdorf. Den 18. October. George Lochmann, Häuslerauszügler, 74 J. 2 M.

Warmbrunn. Den 19. Octbr. Frau Charlotte Louise Richter, geb. Fritze, hinterl. Wittwe des Hausbes. u. Kaufm. Herrn Richter, 76 J. 1 M. 15 T. — Den 20. Frau Fleischermeister Eleonore Werner, geb. Geißler, 53 J.

Landeshut. Den 8. Octbr. Carl Benjamin Neuschel, Inw. in Vogelsdorf, 45 J.; den 9. dessen Tochter, Auguste Friederike, 9 M. — Den 10. Benjamin Kasper, Inw., 61 J. — Frau Dorothea Beate geb. Kasper, hinterl. Wittwe des verst. Schankwirth Fischer, 68 J. 9 M. — Den 11. Herrmann Julius Theodor, Sohn des verst. Korbm. Arzt, 11 M. — Carl Fichtner, Schuhm., 75 J. — Den 12. Ernestine Christiane, Tochter des Auenhäusler Drescher in Ober-Leppersdorf, 6 W. — Den 13. Christian Schwarz, Inw. in Krausendorf, 79 J. 1 M. 14 T. — Franz Klugheimer, Müllermstr. in Nieder-Blasdorf, 74 J. — Den 17. Gottlieb Steiner, Züchnermstr., 72 J. 18 T. — Den 22. Christian Gottl. Hampel, herrschaftl. Schäfer in Krausendorf, 42 J. 10 M.

Greiffenberg. Den 18. Octbr. Carl Leberecht Neumann, Schuhmachermstr., 64 J. — Den 21. Herr Carl Eduard Apelt, Kauf- u. Handelsmann, 32 J. 6 M.

Schönau. Den 5. Octbr. Emilie Auguste Mathilde, Tochter des Fuhrenunternehmer Konrad, 12 T. — Den 13. Joh. August, jgstr. Sohn des Gastwirth Stelzer, 9 M. — Den 15. Frau Inw. Wirth, geb. Münster, 62 J. — Den 18. Frau Hausbes. Drescher, geb. Sachse, 69 J. — Den 21. Johann Ernst Louis, ält. Sohn des Kreisgerichts-Exekutor Adam, 6 J. 7 M.

Polnischhundorf. Den 30. Septbr.: Frau Bauergutsbesitzer Drescher, Maria Susanna, geb. Ernst, 48 Jahre. — Den 8. Oktbr.: Der Häusler und Steinbruchpächter Johann Gottfried Freche, 33 Jahre.

Striegau. Den 15. Octbr. Herr Christian Friedrich August Kosche, 2ter Pastor an der evangel. Kirche, 48 J. 4 M. 26 T.

Hohe Alter.

Landeshut. Den 20. Octbr. Friederike Rosine geb. Nährig, hinterl. Wittwe des verst. Färbermstr. Simon, 84 J. 4 M. 25 T.

Schwerta. Den 20. Octbr. Frau Marie Rosine geb. Hübner, Wittwe des gewes. Freigärtner u. Böttcher Hüttig, 88 J. 3 M. 7 T.

Berichtigung.

In dem Ref. über „die Glockenweihe zu Falkenhain", No. 84, ist unter den theilnehmenden Fremden weggelassen worden: Gutsbesitzer Hapel auf Nieder-Röversdorf und Pastor Sanftleben aus Schönwaldau.

Literarisches.

4163. **Literarische Neuigkeit.**

So eben ist bei **A. E. Fischer** in Haynau erschienen und in allen Buchhandlungen des In- und Auslandes, in **Hirschberg** bei **Ernst Nesener** und **Kallert** in **Kupferberg** zu haben:

Die spielende Jugend.

Eine Sammlung von

131 Kinderspielen,

auszuführen im Freien und im Zimmer.

Mit 29 Bildern.

Herausgegeben von F. A. L. Jakob.

Preis 15 sgr.

Das Büchelchen ist besonders den Herren Lehrern und Jugendfreunden, aber auch als ein Geschenk für die Jugend beiderlei Geschlechts zu empfehlen, und wird sich gewiß eines gütigen Beifalls erfreuen, wofür schon der Name des im Gebiete der Jugend-Schriften, namentlich des Gesanges, rühmlichst bekannten Herrn Verfassers bürgt, der aus dem Grunde versteht, was die Jugend anspricht.

4178. Bei G. P. Aderholz in Breslau ist so eben erschienen und bei Ernst Nesener in Hirschberg und Buchbinder Kallert in Kupferberg zu haben:

Belehrungen

über das Verhalten bei den wichtigsten ansteckenden Krankheiten, besonders der Kinder,

für Deutschlands Bürger- und Landfrauen entworfen von

Dr. Ed. Wilh. Posner.

Gr. 8. Geh. Preis 8 Sgr.

Inhalt: 1) **Der Scharlach.** 2) **Masern.** 3) **Rötheln.** 4) **Pocken,** a. die echten Pocken; b. die modificirten echten Pocken (Varioloiden); c. die falschen Pocken, Schafspocken; d Schutzpocken, Kuhpocken. 5) **Die asiatische Cholera.** 6) **Der Typhus.** 7) **Die Ruhr.**

Concert in Schmiedeberg.

Zu der auf heut den 27. Okt. c, Abends Punkt 7½ Uhr, im Saale des Gasthofes „zum schwarzen Roß" zu Schmiedeberg von den Gesangvereinen: die Concordia aus Hirschberg und dem der 7. Compagnie des Hochlöblichen 10. Infanterie-Regiments und der Kapelle des Herrn Stadtmusikus Mon-Jean veranstalteten musikalischen Abend-Unterhaltung beehrt sich der unterzeichnete Verein zu recht zahlreichem Besuche ergebenst einzuladen.

Bemerkt wird, daß der Eintrittspreis sowohl für die mit Billets betheilten Personen, als auch für solche, die, ohne Billets erhalten zu haben, das Concert besuchen wollen, ein freiwilliger ist.

Hirschberg, den 27. Oktober 1849.

4172. Die Concordia.

Amtliche und Privat-Anzeigen.

4175. Proclama.

Der Müller Gebauer Nr. 201 im rothen Grunde zu Seydorf beabsichtigt die ihm gehörige Oel- und Lohmühle von seiner Mehlmühle zu trennen und 40 Schritt weiter abwärts an dem Mühlgraben in seinem Garten neu aufzubauen, mit der Maaßgabe, daß das hierzu erforderliche Wasser ungefähr 10 Schritt über der neuen Anlage ausgehoben wird.

Auf Autorisation der Königlichen Regierung und §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 gemäß bringe ich das Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Nivellements- und Situationsplan in meinem Geschäfts-Lokale einzusehen ist und Einwendungen innerhalb der präclusivischen Frist von 4 Wochen bei mir angebracht werden müssen. Hirschberg, den 22. Oktober 1849.

Königlicher Landrath-Amts-Verweser v. Grävenitz.

4166. Subhastations-Patent.

Die sub Nr. 176 zu Arnsdorf, Kreis Hirschberg, belegene Brauner'sche Häuslerstelle, wozu 2 Morgen Garten- und Wiesenland gehören, dorfgerichtlich auf 233 rtl. geschätzt, wird den 31. Januar 1850, Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, woselbst Taxe und Hypothekenschein einzusehen, nothwendig subhastirt werden.

Schmiedeberg, am 21. Oktober 1849.

Königliche Kreis-Gerichts-Kommission.
(Gez.) Härtel.

4159. Freiwilliger Verkauf.

Die, aus Wohnhause nebst Scheune, einem Nebengebäude und 4 Morgen 68 □Ruthen beim Hause gelegene Garten- und Ackerlande bestehende Freigarten-Nahrung des Weber Johann Traugott Haschke Nr. 46 zu Schwerta, wird den 3. Dezember c., Nachmittags 2 Uhr, an Gerichtsstelle in Meffersdorf an den Meistbietenden verkauft. Die Verkaufsbedingungen sind beim Besitzer, sowie in der Gerichts-Registratur einzusehen.

Meffersdorf, den 22. Oktober 1849.

Königliche Kreis-Gerichts-Kommission.

Auktions-Anzeigen.

4171. Dienstag den 30. Oktober c., Vormittag von 9 Uhr an, werde ich im gerichtlichen Auktions-Gelasse Meubles, Hausgeräthe und männliche Kleidungsstücke gegen baare Zahlung versteigern. Steckel, Auktions-Kommiss.

Hirschberg, den 15. Oktober 1849.

4170. Mittwoch den 31. Oktober c., Nachmittag 2 Uhr, sollen im gerichtlichen Auktions-Gelasse:
ein großes Mikroskop von Oecksle in Eßlingen,
eine goldene Repetir-Uhr,
eine französische Doppelflinte in Lederfutteral, und
circa 200 Stück Bücher verschiedenen Inhalts
aus dem Nachlaß des Schullehrer Herrn Walter gegen baare Zahlung versteigert werden. Steckel,
Hirschberg, den 15. Oktober 1849. Auktions-Kommiss.

4190. Montag den 29. Oktober, Nachmittags 2 Uhr, sollen mehrere Beete Runkelrüben auf dem Krautlande meistbietend verkauft werden. Hirschberg, den 25. Oktober 1849.

4165. Auktions-Anzeige.

Der Nachlaß des hierselbst verstorbenen Weißgerbermeister Moritz Peuckert, bestehend in:
Kleidungsstücken, Meubles und Hausgeräth, sowie in dem vorhandenen Waarenlager von theils fertigen, theils gewalkenen und abgestoßenen Fellen, nehmlich: circa 300 Stück Kalbfellen, 600 Stück Schaaffellen, 60 Stück Ziegen- und Rehfellen, etwas Leim, Leimleder und 55 Pfd. Kälberhaaren,
soll in termino den 6. November c., Vormittags 9 Uhr, in der Behausung des Verstorbenen, Ring Nr. 190 hier, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung versteigert und mit dem Verkaufe des Waarenlagers der Anfang gemacht werden.

Goldberg, den 24. Oktober 1849.

Schmeisser,
Aukt.-Commiss. des Königl. Kreis-Gerichts.

Zu verpachten.

Verpachtung der Gast- und Schankwirthschaft

4167. auf der Burg zu Gröditzberg.

Es soll die Gast- und Schankwirthschaft auf dem Gröditzberge plus licitandi, jedoch mit Vorbehalt des Zuschlages, auf drei Jahre, in dem wohleingerichteten Locale der Gröditzburg, mit Benutzung der sämmtlichen untern Räume der Burg und vier Gaststuben, verpachtet werden.

Zu dieser Verpachtung wird hierdurch ein Termin auf Sonnabend den 15. December a. c., Vormittags 10 Uhr, vor hiesigem Wirthschaftsamte anberaumt, bei welchem Letztern auch die Pachtbedingungen einzusehen sind.

Pachtlustige und Cautionfähige, die hierauf zu reflectiren gesonnen, werden zu diesem Termine hiermit eingeladen.

Gröditzberg, den 23. Oktober 1849.

Das Wirthschaftsamt.

Verpachtung.

4168. Das hiesige herrschaftliche Brau- und Branntwein-Urbar wird zum 1. Januar 1850 pachtfrei und soll im Wege des Meistgebots von da ab auf die nächsten 3 Jahre anderweitig verpachtet werden, wozu Termin

den 12. November c. Nachmittags 2 Uhr

im hiesigen Wirthschaftsamt anberaumt ist, zu welchem zahlungsfähige Brauermeister hiermit eingeladen werden. Die Bedingungen sind von heut an stets hierselbst einzusehen.

Rohnstock, Kreis Bolkenhain, d. 22. Okt. 1849.

Das Gräfl. v. Hochberg'sche Wirthschaftsamt.

4188. Ich bin Willens, den in Pacht habenden Gasthof zum Stollen sofort anderweit zu verpachten, da ich ein selbst erworbenes Gasthaus übernehme.

Pachtlustige können sich demnach bei mir melden und sofort übernehmen.

Schmiedeberg den 24. Oktober 1849.

Gröbel. Gasthofpächter.

Anzeigen vermischten Inhalts.

4136. **Bekanntmachung.**

Behufs Regulirung des Nachlasses des hierselbst verstorbenen Maurermeister Werner ist es wünschenswerth, daß sämmtliche Forderungen an denselben, bis zum 29. d. Mts. bei mir angemeldet werden, indem auf später eingehende Liquidate keine Rücksicht genommen werden könnte.

Hirschberg den 20. Oktober 1849.

Die Vormundschaft.
Kliesch. Gutsbesitzer.

An die geehrten Mitglieder des Veteranen-Vereins
4173. **im Hirschberger Kreise.**

Es kommen mir noch immer Danksagungen zu, die mich schamroth machen; weil mir mein Gefühl sagt, daß ich sie weder allein, noch in dem Umfange verdiene, in welchem sie mir zu Theil werden. Aber sie thun meinem Herzen wohl, weil sie mir ein Beweis der freundlichen Anhänglichkeit lieber Kameraden sind. Sie sollen mir eine heilige Mahnung sein, alle meine Kräfte aufzubieten, sie nachträglich zu verdienen. Als Dank aber muß ich sie zurückgeben, weil es an mir ist, zu danken, daß meine geehrten Kameraden meiner freundlichen Einladung Gehör gegeben haben, und bei unserm Kriegerfeste erschienen sind. Ich verkenne keineswegs die Anstrengungen und Opfer unter welchen dies geschehen ist, da viele ungeachtet ihres vorgerückten Alters einen Marsch von 5 bis 6 Meilen zu machen gehabt haben. Es ist dies ein schöner Beweis, daß uns das heilige Band der Liebe und Treue an König und Vaterland eng verbindet.

Krause, Major a. D.;
als Vorstand des hiesigen Veteranen-Vereins.

4152.
Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Das ursprüngliche Actien-Kapital von **Einer Million Thalern** garantirt den lebenslänglich Versicherten **zwei Drittel des reinen Gewinns** und schützt sie gegen jeden Nachschuß.

Ende September d. J. waren versichert

6561 Personen mit Sieben Millionen 741,000 Thalern

und wurden 129 Personen, versichert mit 144,400 Thalern, als verstorben, angemeldet.

Die Gesellschaft hat ihre Versicherungen auch an solchen Orten, **in denen epidemische Krankheiten, wie z. B. Cholera, herrschten,** unverändert fortgesetzt und ist dadurch eine Stütze und ein Trost vieler Familien geworden.

Auch haben **Militair-Personen,** welche in Folge von Kriegs-Zulage sich **gegen die Gefahr von Krieg** zu versichern, Ursache hatten, mannigfaltigen Schutz genossen und sind ihnen hierbei vielseitige Erleichterungen eingeräumt worden.

Renten und **Kapitalien** in mannigfacher Art werden gleichfalls **versichert.**

Geschäfts-Programme werden in unserm Büreau, Spandauerbrücke Nro. 8., so wie bei unsern Agenten, unentgeldlich ausgegeben.

Berlin, den 20. October 1849.

Direction der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Die Agenten der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft:

für Striegau: E. Schmidt;
» Hohenfriedeberg: G. S. Salut;
» Schmiedeberg: J. Bothe & Comp.;
» Landeshut: J. A. Kuhn;
» Schweidnitz: Junghans & Endert;
» Friedeberg: H. Breslauer;
für Jauer: Fr. Böhm;
» Goldberg: E. Goldnau;
» Greiffenberg: J. G. Luge;
» Löwenberg: Moritz Thiermann;
» Hirschberg, Schönau, Kupferberg, Warmbrunn und Lähn: E. A. Du Bois in Hirschberg.

4169. Bei der Verlegung meines Wohnortes von Süssenbach nach Hirschberg, rufe ich allen meinen lieben Verwandten, Freunden und Bekannten, Allen mit denen ich in hiesiger Gegend in Amts- und sonstigem Geschäftsverkehr gewesen bin, ein herzliches „Lebewohl!" zu, mit der ergebensten Bitte: mir auch so fort ihre Freundschaft schenken zu wollen.

Besonders empfehle ich mich den werthen Mitgliedern der Gemeinde Süssenbach, wo ich bereits 60 Jahre in anerkennungswürdiger Freundschaft unter frohen und traurigen Ereignissen gelebt, zu fernerem Wohlwollen, indem ich gleichfalls an Alle die Bitte richte: ihre uns stets bewiesene Liebe und Treue bis an unser Lebensende zu bewahren.

Süssenbach den 23. Oktober 1849.

Der gewesene Gutsbesitzer Schneider, nebst Frau.

4162. Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt, erlaube ich mir hiermit, mich als solcher dem geehrten Publikum hier und der Umgegend zur Annahme von Versicherungs-Anträgen zu empfehlen; auch werde ich zu Ertheilung näherer Auskunft über die Bedingungen der Anstalt stets gern bereit sein. E. Jentsch.

Bolkenhain im Oktober 1849.

Verkaufs-Anzeigen.

4109. Ein Haus, worin 3 Stuben sind, und wozu ein Obstgarten und 6 Scheffel Acker gehören, soll Veränderungs wegen auf den 4. November aus freier Hand verkauft werden. Nähere Bedingungen sind zu erfahren zu Buschvorwerk in Nr. 3.

4150. **Verkaufs-Anzeige.**

Das Friedrichsche Grundstück Nr. 26/130 zu Conradswaldau im Schönauschen Kreise, bestehend aus einem neuen massiven Wohnhause von 4 Stuben, Verkaufsgewölbe 2c., worin seit 6 Jahren mit gutem Erfolg ein Specerei- und Schnittwaarenhandel betrieben worden und wobei ein Gemüse- und Blumengarten, soll

am 1. Dezember d. J, Vormittag 10 Uhr,

in meiner hiesigen Wohnung an den Meistbietenden verkauft werden, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden. Jauer, den 22. Oktober 1849.

Krüger, Rechts-Anwalt und Notar.

4131. **Mühlenverkauf.**

Besondere Verhältnisse veranlassen mich meine ganz neu erbaute, zinsfreie Wassermühle, mit einem Mahl- und Spitzgange, und das ganze Jahr mit vollständigem Wasser versehen, zu verkaufen. Zahlungsfähige Käufer erfahren das Nähere bei dem Eigenthümer

Friedrich Hampel, Mühlenbesitzer in Querseiffen.

4189. 1 Paar neue zweispännige, so wie ein einspänniges schwarzes Kutschengeschirr, ein gebrauchter aber noch dauerhafter Kutschenwagen sind zu verkaufen bei

Eduard Schüssel, Sattler und Wagenbauer.

4155. **Greiffenberger Filz-Schuhe,** gut und dauerhaft gearbeitet, Filzpantoffeln und Sohlen, billigst bei

A. Spehr, Gerichts-Gasse.

4174. Aecht englische

Näh-, Häckel-, Stopf- und Strick-Nadeln, so wie Seide, Zwirn, Näh- u. Häckel-Garn,

in bester Güte, empfiehlt billigst

A. Scholtz.

Hirschberg. Schildauerstraße Nr. 70.

Tafelglas, Fensterblei, Spiegel, Goldleisten und Diamanten

empfing und empfiehlt Engros und Detail E. G. Puder.

Einrahmung der Bilder u. Reparaturen der Fenster werden in meiner Werkstätte möglichst billig gefertigt. 4154.

4182. Eine silberne Cylinder-Uhr ist Langgasse beim Conditor Weinrich, 2 Treppen hoch, zu verkaufen.

4153. **Holzverkauf.**

Aus dem Königlichen Forst-Reviere Arnsberg sollen Sonnabend den 3. November c., Vorm. 9 Uhr, im Gasthofe zum schwarzen Roß hierselbst

circa 215 Klaftern Fichten-Scheitholz,
" 65 " " Knüppelholz,
" 250 " " Stockholz,
" 200 Schock " Reisig und
" 2 Klaftern Buchen-Scheitholz

öffentlich meistbietend verkauft werden.

Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die betreffenden Forstschutzbeamten zu Arnsberg und Schmiedeberg angewiesen sind das zum Verkaufe kommende Holz, welches in der Nähe der Stadt Schmiedeberg und des Dorfes Arnsberg steht, auf Verlangen vor dem Licitations-Termine an Ort und Stelle vorzuzeigen. Die näheren Verkaufsbedingungen werden im Licitations-Termine noch speciell bekannt gemacht werden.

Schmiedeberg, den 22. Oktober 1849.

Königliche Forst-Revier-Verwaltung.

Feye.

4158. **Für Guts- und Gartenbesitzer.**

Unterzeichneter empfiehlt zum bevorstehenden Herbst und künftigen Frühjahr eine große Auswahl schön blühender Sträucher und Bäume zu Park- und Garten-Anlagen, ferner etwas Kern-, Stein-, Schalen- und Beeren-Obst. Verschiedene Staudengewächse, desgleichen Blumenzwiebel. Ein Sortiment von 60 Sorten Winterastern, worunter ganz neue, werden zu billigen Preisen abgelassen im Herrschaftlichen Schloßgarten zu Maßdorf.

Groß, Kunstgärtner.

Zu vermiethen.

4145 **Zu vermiethen.**

Mein Laden nebst heitzbarem Ladenstübchen, auf dem Markte unter der Strumpfstrickerlaube Nr. 45 ist billig zu vermiethen und von jetzt an zu beziehen.

E. M. Michaelis sel. Wwe.

Kauf-Gesuche.

3901. **Aepfel**

kauft fortwährend; auch große und kleine Würzäpfel
C. S. Häusler.

4151. **Aepfel**

kauft **C. Laband.**

Personen finden Unterkommen.

4176. Bei dem Dominium Ober-Röversdorf können vom 1. Januar k. J. ab zwei mit guten Zeugnissen versehene Pferdeknechte Dienste bekommen.

Personen suchen Unterkommen.

4160. Eine gute, gesunde Amme weiset nach
die Hebamme Rummler zu Straupitz.

Verloren.

4179. Sonntag den 21. d. Mts. ist auf dem Wege nach dem Platze wo das Veteranen-Fest stattfand ein eisernes Kreuz erster Klasse verloren gegangen. Der Finder wird gebeten dies Kreuz gegen eine angemessene Belohnung an den Major von der Marwitz abzugeben.

4177. **Verloren.**

Ein schwarzer Dachshund mit braunen Läufen und Schnauze, auf den Namen „Dachs" hörend, ist verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird ersucht, denselben gegen eine angemessene Belohnung dem Unterzeichneten in Nieder-Kauffung bei Schönau zurück zu geben.
Holler, Revierförster.

Einladungen.

4185. Heute, als Sonnabend, ladet zum Wurstpicknick ergebenst ein Besecke in den drei Eichen.

4181 **Kirmes in Berbisdorf.**

Zur diesjährigen Kirmesfeier auf Sonntag den 28sten und Montag den 29. Oktober ladet zu gut besetztem Concert und nachträglichem Tanzvergnügen, sowie Donnerstag den 1. Nov. zum Scheibenschießen ganz ergebenst ein
Wieland.
Berbisdorf, den 25. Oktober 1849.

4183. Auf Sonntag den 28. Oktober ladet zur Nachkirmes ganz ergebenst ein
F. Scholz. Gastwirth.
Arnsdorf den 24. Oktober 1849.

4187. Zu einem Scheibenschießen aus Pürschbüchsen um fette Schöpse auf künftigen Sonntag über 8 Tage, als den 4. Novbr., ladet alle Schießliebhaber ergebenst ein der Gerichtsschreiber Wiesner zu Crommenau.

4161. **Einladung.**

Zum Pürsch-Büchsen-Scheiben-Schießen, auf Sonntag den 4. und Montag den 5. November, sollte auch Regenwetter eintreten, da ohne alle Hindernisse im Trocknen gestanden und geschossen werden kann, lade ich alle meine Freunde und Schießliebhaber ergebenst ein und bitte um zahlreichen Besuch. Rudolph Kunsch,
Lähn, im Oktober 1849. Schießhauspächter.

4156. **Kirmes-Anzeige.**

Zur Kirmesfeier, Dienstag den 30. Oktober, Freitag den 2ten, Sonntag den 4ten und Montag den 5. November ladet Unterzeichneter mit dem Bemerken ein, daß an den genannten Tagen Konzert und Tanzmusik stattfindet.
Hermsdorf u. K. Tietze.

Wechsel- und Geld-Cours.

Breslau, 24. October 1849.

Wechsel-Course.	Briefe.	Geld.
Amsterdam in Cour., 2 Mon.	—	—
Hamburg in Banco, à vista	—	—
dito dito 2 Mon.	—	—
London für 1 Pfd. St., 3 Mon.	—	—
Wien - - - - - - - - - 2 Mon.	—	—
Berlin - - - - - - - - - à vista	—	—
dito - - - - - - - - - 2 Mon.	—	—
Geld-Course.		
Holländ. Rand-Ducaten - -	—	95½
Kaiserl. Ducaten - - - - - -	—	95½
Friedrichsd'or - - - - - - - -	113⅓	—
Louisd'or - - - - - - - - - - -	112 7/12	—
Polnisch Courant - - - - - -	—	95¾
WienerBanco-Notenà150Fl.	—	95 11/12
Effecten-Course.		
Staats-Schuldsch., 3½ p. C.	89	—
Seehandl.-Pr.-Sch., à 50 Rtl.	101¾	—
Gr.Herz. Pos. Pfandbr. 4 p. C.	100	—
dito dito dito 3½ p. C.	90	—
Schles.Pf.v.1000Rtl. 3½ p. C.	—	94¾
dito dt. 500 - 3½ p. C.	—	—
dito Lit. B. 1000 - 4 p. C.	99	—
dito dito 500 - 4 p. C.	—	—
dito dito 1000 - 3½ p. C.	93⅓	—
Disconto - - - - - - - - - - - -	—	—

Actien-Course. Breslau, 24. October 1849.

Oberschl. Lit. A. - - - - - - -	107 Br.
= = B. - - - - - - - -	103½ G.
= = Priorit. - - - - - - - -	—
Bresl. Schweidn.-Freib. - -	79 Br.
= = = Priorit.	—
Ostrhein Zus.-Sch. - - - - - -	94 G.
Niederschl. Märk. Zus.-Sch.	84¾ Br.
Sachs.-Schles. Zus.-Sch. - -	—
Krakau-Oberschl. Zus.-Sch.	66½ Br.
Fr.-Wilh.-Nord.-Zus.-Sch.	53 G.

Getreide-Markt-Preise.

Hirschberg, den 25. Oktober 1849.

Der Scheffel	w. Weizen rtl.	sgr.	pf.	g. Weizen rtl.	sgr.	pf.	Roggen rtl.	sgr.	pf.	Gerste rtl.	sgr.	pf.	Hafer rtl.	sgr.	pf.
Höchster	2	7	—	1	22	—	1	1	—	—	25	—	—	15	—
Mittler	2	3	—	1	18	—	—	27	—	—	23	—	—	14	6
Niedriger	1	24	—	1	16	—	—	25	—	—	19	—	—	14	—

Erbsen | Höchster | — 29 — | Mittler | — 25 — |

Redakteur und Verleger: C. W. J. Krahn. Gedruckt bei C. W. J. Krahn.